

— Die annullierte Mittärlieferung. Ein ungewöhnlicher Schadenersatzprozess beschäftigte am Freitag das Handelsgericht unter Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Napp, in dem der Ingenieur Hans Klinkhoff die Firma A. Beamt Söhne auf Zahlung von 12.000 Kronen belangte. In der von Dr. Gottlieb Bamberger vertretenen Klage wurde ausgeführt, daß der Kläger, der protokollierter Handelsagent ist, am 30. Dezember 1914 bei einem Besuch im Kriegsministerium von dem Hauptmannrechnungsführer Kummer aufgefordert wurde, ihm 60.000 Meter Rudsackstoff dringend zu beschaffen. Der Kläger wendete sich an die Firma Beamt, und am nächsten Tag erklärte Hauptmann Kummer, daß die Lieferung zu dem besprochenen Preis abgeschlossen sei und die Lieferung sofort vor sich gehen solle. Der Kläger hatte sich von der Firma eine Provision von 6000 Kronen ausbedungen, was akzeptiert worden war. Wenige Tage darauf teilte Herr Siegmund Beamt, der Chef der Firma, dem Kläger mit, das Geschäft sei nicht zustande gekommen. Erst nach Monaten erfuhr der Kläger zufällig, und zwar dadurch, daß er als Zeuge in einer gegen Siegmund Beamt beim Landesgericht durchgeführten Untersuchung wegen versuchter Bestechung einbernommen wurde, die Ursache, warum die Lieferung abgelehnt wurde. Herr Beamt hatte nämlich am Neujahrstag 1915 dem Hauptmann Kummer mit einer Visittarte „Prosit Neujahr“ fünf Stück Kriegsanleihe zu 100 Kronen geschickt. Der Hauptmann hatte die Behörde von dieser Sendung verständigt, die das Strafverfahren wegen versuchter Bestechung einleitete. Dies hatte zur Folge, daß die bereits abgeschlossene Lieferung annulliert wurde. Herr Klinkhoff erfuhr nun auch, weshalb er seit dem Tage im Kriegsministerium nicht mehr Zutritt fand. Erst durch die Ergebnisse der Untersuchung wurde klargestellt, daß Herr Klinkhoff von dem „Geschenk“ des Herrn Beamt nichts wußte. Herr Siegmund Beamt wurde vom Landesgericht wegen versuchter Bestechung freigesprochen, weil das Gericht zur Überzeugung kam, daß am 1. Januar 1915 eine Bestechung überhaupt nicht möglich war, weil in diesem Zeitpunkt kein unerledigtes Gesuch der Firma Beamt mehr vorlag. In der Klage begehrte Herr Klinkhoff die ihm für die Vermittlung der Lieferung zugestandene Provision von 6000 Kronen, ferner einen weiteren Betrag von 6000 Kronen dafür, daß ihm durch den Zwischenfall bis zur Aufklärung seiner Nichtbeteiligung an dem Vorfall das Kriegsministerium nicht zugänglich war und er daher einen Verdienstentgang hatte. Gegen diese Klage wendete der Vertreter der Firma Beamt ein, daß der Kläger keine Vermittlungstätigkeit entfaltet hätte, höchstens eine Art Botendienst, für den der Anspruch ein unangemessener sei, ferner verwies er darauf, daß nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes eine Provision für Vermittlung von Heereslieferungen überhaupt ausgeschlossen und gegen die guten Sitten verstößend sei. Der Schadenersatz wegen Nichtzulassung ins Kriegsministerium sei vollkommen unhaltbar. Dr. Bamberger erwiderte, es sei die oberstgerichtliche Entscheidung gewiß nicht in dem Sinne auszulegen, daß überhaupt eine Vermittlungstätigkeit bei Heereslieferungen als gegen die guten Sitten verstößend anzuschließen sei, sondern daß nur dann ein Vertrag gegen die guten Sitten angenommen werden könne, wenn durch die Abgaben an die Vermittler die Preise verteuert werden, so daß eine Schädigung des Herors eintreten könne. Es liege zweifellos ein zivilrechtliches Verschulden des Beklagten vor, und es habe Herr Beamt, wenn auch kein Verbrechen, so doch gewiß, populär gesagt, eine Dummheit begangen, die zur Folge hatte, daß seine Firma die Lieferung nicht erhielt, und wodurch auch der Kläger empfindlich geschädigt wurde. Für diesen Schaden habe die Firma dem Kläger aufzukommen. Der Senat vertagte die Verhandlung zur Requisition des Strafaktes und

Zur Vernehmung eines Zeugen über den Umstand, daß die Firma Beamt wiederholt Herrn Klinkhoff aufforderte, für sie tätig zu sein, und zur Vernehmung der Parteien über den Inhalt der Provisionsvereinbarung.